



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 3

Freitag, den 23. Januar

2009

## INHALT:

### A Bekanntmachungen der Gemeinden

Bauleitplanung der Stadt Emden.....	10	Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Hinte .....	10
-------------------------------------	----	--	----

## A. Bekanntmachungen der Gemeinden

### Bauleitplanung der Stadt Emden Bekanntmachung von Bauleitplänen

#### Vorhabenbezogener Bebauungsplan D 146, I. Abschnitt, 2. Änderung

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 04.12.2008 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan D 146, I. Abschnitt, 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den dazugehörigen textlichen und gestalterischen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan D 146, I. Abschnitt, 2. Änderung gemäß § 10 Absatz 3, Satz 4 BauGB in Kraft.**

Die Planunterlagen mit der Begründung des vorgenannten Bauleitplans können im Verwaltungsgebäude II an der Ringstraße 38b in Emden im Zimmer 208 während der Dienststunden eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3, Satz 2 BauGB sind gem. § 215 Abs. 1 Nr.1 bis 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Emden geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Emden, 19. Januar 2009,

Stadt Emden -FD 361-

Der Oberbürgermeister

### Haushaltssatzung der Gemeinde Hinte für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hinte in der Sitzung am 4.12.2008 folgende Haushaltsjahr beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt ..... (Fehlbedarf: 4.274.800,- €)  
 in der Einnahme auf ..... 7.066.400,- €  
 in der Ausgabe auf ..... 11.341.200,- €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf ..... 2.304.600,- €  
 in der Ausgabe auf ..... 2.304.600,- €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im I-laushaltsjahr 2009 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf

**1.404.100 €**

festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,- € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**5.000.000 €**

festgesetzt.

#### § 5

Die Steuerhebesätze der Gemeindesteuern, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

##### 1) Grundsteuern

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) ..... 400 %
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) ..... 350 %

##### 2) Gewerbesteuer

nach Ertrag ..... 330 %

Hinte, den 4.12.2008

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister

- Schneider -

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 16. Januar 2009, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 26.01.2009 bis zum 03.02.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hinte, Zimmer 6, öffentlich aus.

Hinte, 16. Januar 2009

**Gemeinde Hinte**

Der Bürgermeister

- Schneider -

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich  
Telefon (04941) 16 10 15

Druck: Druckerei Meyer GmbH, Am Ostbahnhof 1, 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils dienstags 12.00 Uhr für den Erscheinungstag  
Freitag der Woche.

Manuskripte für Bekanntmachungen sind an die Pressestelle des  
Landkreises Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.